

An:  
(den derzeit nicht existenten Präsidenten der)  
„BaFin“  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Mario Garro  
ohne festen Wohnsitz

**Postanschrift für Ihre Schreiben:**  
Augsburger Str. 23a  
89340 Leipheim

Ulm, 09.04.2021

**Vorab per Fax an 0228 41 08 15 50 / per Bea**

(Die vollständigen Unterlagen samt Anlagen werden per Post gesendet)

**Ihr Geschäftszeichen: IF 2-QF 5000-2020/0218(74129) – Go  
2021/0771139**

hiermit lege ich gegen

den o.g. Bescheid einer/s

- Einstellungsanordnung
- Abwicklungsanordnung
- Auskunfts- und Vorlageersuchen
- Gebührenfestsetzung
- Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

datiert auf den 04.03.2021, per Einwurf erhalten am 11.03.2021 in Gänze fristgemäß

### **Widerspruch**

ein.

Der Bescheid ist vollumfänglich aufzuheben und die Konten sind unverzüglich (spätestens bis zum 30.04.2021) freizugeben.

### Begründung

Zunächst weise ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 17.03.2021 hin. Ergänzend führe ich Folgendes aus:

#### **A.**

Der Bescheid ist rechtswidrig, denn er entbehrt jedweder Rechtsgrundlage. Insbesondere greift § 37 KWG nicht. § 37 KWG gibt eine Anspruchsgrundlage bei Geschäften gegenüber Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe.

Ein Unternehmen ist eine wirtschaftlich selbstständige Organisationseinheit, die mithilfe von Planungs- und Entscheidungsinstrumenten Markt und Kapitalrisiken eingetht und sich zur Verfolgung des Unternehmenszweckes und der Unternehmensziele eines oder mehrerer Betriebe bedient.

„GK Gemeinwohllkasse“ ist keine wirtschaftlich selbstständige Organisationseinheit. Sie geht auch keine Markt und Kapitalrisiken ein. Auch verfolgt sie keinen typischen Unternehmenszweck.

Die Gemeinwohllkasse sammelt Spenden, Beiträge und andere zugewendete Kapitalmittel nur von Mitgliedern des Königreiches Deutschland für den „Obersten Souverän“ ein, nur um interne Projekte des Rechtssubjektes Königreich Deutschland umzusetzen.

Ich kann schon deshalb mit meinen Tätigkeiten in der Gemeinwohllkasse nicht in unerlaubte Bankgeschäfte einbezogen sein, da es derartige Geschäfte nicht gibt. Ich nehme keine unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums an.

Für „GK Gemeinwohllkasse“ wurde kein Abwickler bestimmt, Herr Oppermann ist Abwickler für die „Kooperationskasse“, die „Königliche Reichsbank“, die „Neudeutsche Gesundheitskasse“, das „Königreich Deutschland“ und die Personen „Peter Fitzek“, „Martin Schulz“ und „Benjamin Michaelis“ gewesen. All diese Rechtssubjekte sind mithilfe eines durch Sie (die BaFin) beantragten Insolvenzverfahrens vollumfänglich abgewickelt worden. Damit stehen Ihre Bescheide aus den Jahren 2013 und 2014 nicht mehr im Raum und können folglich auch für Sie keine Handlungsgrundlage (mehr) sein.

#### **Beweise:**

- **Beschluss Insolvenzverfahren zur Kooperationskasse AG Dessau-Roßlau** A-01
- **Beschluss Insolvenzverfahren zur Königliche Reichsbank AG Dessau-Roßlau** A-02
- **Beschluss Insolvenzverfahren zur Person „Peter Fitzek“ AG Dessau-Roßlau** A-03
- **Beschluss Insolvenzverfahren zur NDGK AG Dessau-Roßlau** A-04

Insoweit Sie annehmen, das „Unternehmen“ sei „Peter Fitzek“, weisen wir darauf hin, dass „Peter Fitzek“ kein von Ihnen zu beaufsichtigendes Unternehmen ist, sondern ein Mensch.

Die sog. „natürliche Person Peter Fitzek“ wurde ebenso abgewickelt und kann folglich nicht Adressat einer Ihrer Maßnahmen sein, schon gar nicht mithilfe eines Bescheides aus dem Jahre 2013 oder 2014, der zwar „bestandskräftig“, aber trotz allem rechtswidrig ist.

Ich bin übrigens auch kein Mitglied eines Organs eines Unternehmens. Somit bin ich gänzlich falscher Adressat. Das haben Sie in Ihrem Schreiben auch selbst so bekundet, schon indem Sie anführten, dass ich lediglich (Spenden-) Gelder für Projekte des Obersten Souverän entgegennehme.

Darüber hinaus werden, wie bereits ausgeführt und hier wiederholt und umfassend ergänzt, keine unerlaubten erlaubnispflichtigen oder verbotenen Bankgeschäfte getätigt oder betrieben.

Gemäß des Beschlusses des BGH 4 StrR 408/17 vom 26. März 2018 ist es unschädlich, dass sowohl die Worte „Sparkonto“, „Sparbuch“, „sicher“ und andere Worte die verwendet wurden und werden können und auch, dass dies keine Gründe sein können, das Betreiben unerlaubten Bankgeschäftes zu unterstellen.

Ebenso ist es gemäß des BGH-Beschlusses unschädlich, das „Anleger“ auf einem „Sparkonto“ unter Verwendung der Vertraglichkeit eines „Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) – Genußrecht“ Kapitalmittel in der Gemeinwohllkasse überlassen. Auch das löst keine Zuständigkeit Ihrerseits aus.

Der BGH hat auch geurteilt, dass die Formulierung im KÜV eine wirksame Klausel darstellt, die den Tatbestand eines Bank- oder Einlagengeschäftes ausschließt.

Ihre Behauptung, dass die einfache Nachrangabrede für sich genommen keine wirksame Klausel darstellen würde, das Betreiben unerlaubten Bankgeschäftes auszuschließen ist insoweit korrekt.

Dieser einfache Rangrücktritt ist im KÜV wie folgt formuliert:

*„Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger im Rang hinter die Interessen des KRD zurück.“*

Es ist jedoch **zudem** noch eine qualifizierte Nachrangabrede, also ein qualifizierter Rangrücktritt im Text des KÜV enthalten, der bis zum 15.03.2021 wie folgt lautete:

*„Insbesondere darf die Rückführung des Kapitals nicht zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des KE / des KRD und / oder der GK führen.“*

**Beweis:**

- **KÜV Gemeinwohllkasse, alte Version bis 15.03.2021**

**A-05**

Nun ist aufgrund Ihrer wertvollen Anregungen ein erneutes Qualitätsmanagement, sowohl was den KÜV, als auch die Internetseite der Gemeinwohllkasse betrifft, durchgeführt worden und der Oberste Souverän hat bewirkt, den KÜV mit dem folgenden Satz zu ergänzen, welcher sich zur Klarstellung gleich hinter den schon und immer noch vorhandenen o.g. qualifizierten Rangrücktritt anfügt.

Dieser ergänzende Satz lautet wie folgt:

*„Die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens kann nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger befriedigt werden.“*

**Beweis:**

- **KÜV Gemeinwohllkasse, neue Version ab 15.03.2021**

**A-06**

Dieser Satz ist direkt aus dem Wortlaut des Beschlusses des BGH entnommen und hier eingefügt worden. Der BGH führte zum KÜV der Königlichen Reichsbank und hierbei insbesondere zum qualifizierten Rangrücktritt wie folgt aus:

*„Hieran fehlt es, wenn zwischen dem Kapitalgeber und dem Kapitalnehmer eine sog. qualifizierte Nachrangabrede des Inhalts getroffen wird, dass die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) befriedigt werden darf (...). Eine solche Abrede steht der Annahme einer Einlage oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums und damit eines Bankgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG entgegen (...) Dies hat das Landgericht zwar nicht verkannt und zutreffend berücksichtigt, dass der „Kapital-Überlassungs-Vertrag/Genussrecht“ eine qualifizierte Nachrangabrede enthielt. Seine nicht weiter begründete Annahme, „irgendwelche abweichenden Abreden, insbesondere sog. Nachrangabreden, stellen für den Anleger offensichtlich überraschende und damit unwirksame Klauseln dar“, hält (...) einer rechtlichen Überprüfung nicht stand (...).“*

Fest steht also unzweifelhaft, dass der KÜV auch eine wirksame sog. qualifizierte Nachrangabrede enthält und dass auch der behauptete Überraschungseffekt, der zu einer möglichen Unwirksamkeit führen könnte, nicht automatisch im Vertrag vorhanden ist, schon da, Zitat BGH-Beschluss:

*„die qualifizierte Nachrangabrede enthaltende Bestimmung in den Fließtext des Vertrages aufgenommen war und deren Wesen zutreffend beschreibt.“*

Diese kann auch nicht ungeeignet oder überraschend und damit unwirksam sein, so wie sie behaupten, denn auch heute wird auf der Netzseite ausgeführt, dass der qualifizierte Nachrang besteht und welche Wirkung er hat, es werden die KÜ deutlich auf Seite 1 des nur einseitigen Vertrages auf die Klausel und ihre Wirkung hingewiesen und auch in den Gesprächen werden keine anderslautenden Hinweise erteilt.

Zitat BGH:

*„in der Internetwerbung der „Kooperationskasse“ (heute: Gemeinwohllkasse d.V.) fand der qualifizierte Nachrang Erwähnung, auch wenn die mit ihr verbundene Bedingung (...) als theoretisch bezeichnet wurde.“*

Der BGH urteilte auch nicht, dass die verwendete qualifizierte Nachrangklausel ungeeignet wäre, das Einlagengeschäft auszuschließen.

Es gibt zudem noch einen weiteren Grund dafür, dass es sich bei der Annahme der Kapitalmittel nicht um erlaubnispflichtiges Bank- oder Einlagengeschäft handeln kann, denn der BGH stellte schon berechtigt in Frage, dass es sich überhaupt um Einlagen handelte. was aufgrund obiger Ausführungen zum wirksamen Vorhandensein eines qualifizierten Nachranges im Beschluss des BGH noch dahinstehen könne. Der BGH qualifizierte die angenommenen Kapitalmittel schon grundsätzlich nicht als Einlagen und begründete dies auch. Selbst wenn die qualifizierte Nachrangabrede also unwirksam wäre (was sie nicht ist) – wobei Sie aber lediglich die einfache Nachrangabrede aufführen und darauf Bezug nehmen, die darüber hinaus **auch vorhandene qualifizierte Nachrangabrede** im KÜV in Ihrer Betrachtung aber ausblenden – dann wäre es trotz alledem immer noch kein unerlaubtes Bankgeschäft, denn es handelt sich hier nicht um „Einlagen“ im (sog. „bankenrechtlichen“) Sinne des KWG.

Zitat BGH:

*„Zweifel am Vorliegen einer Einlage bestehen bereits deshalb, weil dies die Entgegennahme von Geld zur eigenen Verwendung des Empfängers in der Absicht erfordert, mit ihm im eigenen Aktivgeschäft gewinnbringend zu arbeiten. Den Feststellungen ist aber nicht zu entnehmen, dass der Angeklagte das überlassene Kapital, das er – nicht ausschließbar – für seine gemeinnützigen Projekte verwendete, zum gewinnbringenden Einsatz annahm.“*

Wie Sie bereits wissen, werden die Kapitalmittel nicht für das eigene Aktivgeschäft angenommen um damit Gewinne auf einem von Ihnen kontrollierten Kapitalmarkt zu erzielen, sondern die Mittel werden in Projekte investiert um die Eigenversorgung des Rechtssubjektes Königreich Deutschland und seiner An- und Zugehörigen zu realisieren. Eine Buchhaltungspflicht besteht gemäß dem Urteil des BGH dafür nicht. Deshalb wird auch keine kaufmännische Buchhaltung geführt, die ich Ihnen somit auch nicht vorlegen kann, denn es handelt sich eben nicht um ein Unternehmen, welches von Ihnen beaufsichtigt wird und es hat und braucht auch keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Es ist also völlig klar, dass ich mit meinen Tätigkeiten nicht Ihrer Aufsichtspflicht unter falle.

## Ein weiterer erheblicher Punkt ist folgender:

Gemäß des „Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) / Genussrecht“ besteht überhaupt kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro. Dies kommt wie folgt zum Ausdruck:

*„Es besteht kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro.“*

Die BaFin hat auch deshalb keine Zuständigkeit für das angenommene Kapital, denn es besteht schon kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung. Das ein solches Nichtbestehen eines Anspruchs zum Ausschluss des Tatbestandes des Einlagengeschäftes führt, ist auch wie folgt auf der Seite der BaFin, hier unter „Merkblatt Einlagengeschäft“ wie folgt nachzulesen:

*„**Rückzahlbar** sind Gelder, wenn ein zivilrechtlicher Anspruch auf ihre Rückzahlung besteht oder bei dem Geldgeber jedenfalls der Anschein eines solchen Anspruchs erweckt wird.“*

Es besteht lediglich ein Anspruch darauf, die Euro-Mittel in die eigene Währung des KRK – hier gegenwärtig die „E-Mark“ - umzutauschen. Das ist auch so im KÜV ersichtlich.

Auch damit ist bereits ausgeschlossen, dass es überhaupt zu Ihrer Aufsicht führen kann, denn hier ist klargestellt, dass es überhaupt keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlbarkeit in Euro gibt. Es werden die Mittel zur Umsetzung von internen Projekten umgesetzt, wobei es hier völlig im freien Ermessen des Kapitalempfängers – des Obersten Souveräns – ist, überhaupt Mittel in Euro zurück zu überlassen und wenn, dann ohnehin nur nach den im KÜV enthaltenen Vorschriften des qualifizierten Rangrücktrittes. Die BaFin beaufsichtigt nur Unternehmen und diese auch nur, wenn diese im Euro-Raum tätig sind und mit Euro arbeiten. Die BaFin hat keine Zuständigkeit für sog. „private Währungen“. Das ist auch wie folgt auf der Seite der BaFin, hier unter „Merkblatt Einlagengeschäft“ wie folgt nachzulesen:

*„**Privatrechtlich geschaffene Zahlungsmittel** zählen nicht als Geld, es sei denn, die Vertragsbedingungen der ausgebenden oder verwahrenden Stelle sehen einen Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder in entsprechendes Buchgeld vor.“*

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die eigene Währung des Obersten Souveräns im KRK – gegenwärtig allein die E-Mark – nicht in Euro oder in ein anderes sog. „gesetzliches Zahlungsmittel“ eines anderen Staates rücktauschbar ist. Dies ist wie folgt öffentlich nachzulesen:

*„Ein Rücktausch der E-Mark ist nicht vorgesehen.“*

Ein weiterer Punkt, der Ihre Aufsicht ausschließt ist die Tatsache, dass es sich um sog. Risikokapital handelt. Dies wird schon dadurch klar, dass

1. Der Vertrag ebenso mit „Genussrecht“ überschrieben ist,
2. Im Vertrag selbst steht:

**„Der KÜ erwirbt damit die Möglichkeit, ein neues Gemeinwesen mit aufzubauen und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung dieser Zwecke informiert werden. Die Verwendung der Mittel liegt vollständig im freien Ermessen des KE. Der KÜ erwirbt mit der Überlassung des Kapitals an den Kapitalempfänger einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der vom KE angebotenen Seminare, Schulungen und/oder sonstigen Projekte und Strukturen, Institutionen oder Angebote. Dieses Genußrecht ist nicht übertragbar.“**

Zu diesem Zweck und zur Gewährung dieser Genussrechte ist der rein interne Marktplatz „kadari.net“ vorhanden. Hierbei handelt es sich immer um Risikokapital. Das ist auf der Internetseite der BaFin auf o.g. Merkblatt wie folgt formuliert:

*„Genussrechte begründen dagegen keine gesellschaftsrechtlich geprägten Mitgliedschaftsrechte, sondern sind rein schuldrechtlich verfasste Dauerschuldverhältnisse eigener Art, die sich in einem bestimmten geldwerten Anspruch erschöpfen<sup>[12]</sup>. Ein Genussrecht stellt typischerweise Risikokapital dar, das an Verlusten der Gesellschaft bis zum Ende seiner Laufzeit partizipiert. Ist die in § 231 2 regelmäßig ebenfalls vorgesehene Verlustbeteiligung der stillen Gesellschafter nicht vertraglich abbedungen, sind die Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter nur als bedingt rückzahlbar zu bewerten und erfüllen daher nicht den Tatbestand des Einlagengeschäfts. Gleiches gilt für Genussrechte, die eine Beteiligung am laufenden Verlust des kapitalnehmenden Unternehmens vorsehen<sup>[13]</sup>.“*

#### **Zudem:**

Zu einer kaufmännischen Buchführung bin ich auch nicht verpflichtet, noch wäre der Menschensohn, der Oberste Souverän, der König von Deutschland, dazu verpflichtet. Alle zahlreichen Verurteilungsgründe des Landgerichtes Halle die zu einer Verurteilung wegen Bankgeschäften und Untreue führten - z. B. aufgrund des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung oder des Versprechens, die Gelder in stabile Sachwerte zu investieren oder die Bezeichnung Sparbuch zu verwenden, Gelder vor dem vereinbarten Zeitpunkt auszuzahlen, die Kapitalmittel als sicher zu bewerben, usw. – , wurden vollumfänglich durch den BGH in seinem Beschluss 4 StR 408/17 aufgehoben. Dieser stellte fest, dass aufgrund der Bestimmungen des KÜV und der durchgeführten Tätigkeiten **keine unerlaubten Bankgeschäfte getätigt werden und dass auch keine herausragende Vermögensbetreuungspflicht** besteht. Es besteht somit auch keine Buchhaltungspflicht. Es gibt auch keine Einschränkung der Mittelverwendung. Der König von Deutschland kann diese Mittel ganz nach seinem Belieben einsetzen und ist dazu auch niemandem Rechenschaft schuldig. Das lässt sich dem Urteil des BGH entnehmen.

Zitate aus dem Beschluss des BGH:

*„Die Annahme der Strafkammer, dem Angeklagten habe aufgrund des „Vertragskonstrukts der Kooperationskasse“ gegenüber den Anlegern eine Vermögensbetreuungspflicht obliegen, wird von den Feststellungen nicht getragen.“*

*„Eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter gegenüber dem (potentiell) Geschädigten eine inhaltlich besonders herausgehobene, nicht nur beiläufige Pflicht zur Wahrnehmung von dessen Vermögensinteressen inne hat, die über die für jedermann geltenden Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten und die allgemeine Pflicht, auf die Vermögensinteressen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, hinausgeht. Hinzukommen muss, dass dem Täter Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen bleibt und ihm eine gewisse Selbstständigkeit belassen wird.“*

*„Dies wird in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn durch die besondere Zweckbindung und die sich daraus ergebende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur zweckgerechten Verwendung der Valuta Vermögensinteressen des Darlehensgebers geschützt werden und diese wirtschaftlich im Mittelpunkt des Vertrages stehen.“*

*„Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Angeklagte dadurch angehalten werden sollte, Investitionen in besondere kapitalerhaltende oder gar gewinnträchtige Projekte zu tätigen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Kooperationskasse im Zeitpunkt der Fälligkeit der*

Rückzahlungsansprüche über ausreichendes Vermögen verfügte um die Rückzahlungsansprüche zu erfüllen.“

„Die Tatsache, dass der Angeklagte im Internet das Versprechen abgab und die „Sparbücher“ ebenfalls den Hinweis enthielten, die angenommenen Gelder in „stabile Sachwerte“ zu investieren, sagt dazu nichts aus, zumal auch nicht festgestellt ist, dass diese – ohnehin keinen greifbaren Tatsachekern aufweisende – Zusage Eingang in die Verträge gefunden hat. **Der Rückzahlungsanspruch der „Kapitalüberlasser“ gegenüber der „Kooperationskasse“ war durch die „Sparbücher“ verbrieft und hing nicht davon ab, ob das Geld für die ausgewählten Projekte verwendet wurde.“**

Ihr Argument, dass keine „Maßnahmen erkennbar wären, die eine „Erstüberweisung“ vor Vertragsschluss ausschließen“ ist ganz einfach wie folgt zu widerlegen. Schließlich begründen Sie mit der Behauptung dieser falschen Tatsache, dass Kapital ohne KÜV angenommen würde und dies folglich die „Annahme unbedingter rückzahlbarer Gelder“ begründen könnte.

Es ist schon auf der Internetseite [gemeinwohllkasse.org](http://gemeinwohllkasse.org) erkennbar, dass **erst** ein KÜV abgeschlossen werden muss und soll und **dann** erst Kapital angenommen wird oder ein Konto benannt wird, auf das Kapital eingezahlt werden kann.

Es gibt zwei Anbahnungsmöglichkeiten um Kapital zu überlassen.

1.

Ein Zugehöriger (Mitglied) besucht mich in der Filiale und schließt bei mir selbst zuerst einen Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV) ab. Dabei belehre ich den Kapitalüberlasser (KÜ) nochmals über den Vertragsinhalt mit seinem qualifizierten Rangrücktritt. Daraufhin wird der im KÜV aufgeführte Erstbetrag eingezahlt und in zwei Sparbücher eingetragen. All diese Vorgänge laufen in der Filiale am selben Tag nacheinander ab. Das ist auch auf der Internetseite der Gemeinwohllkasse so ausgeführt.

2.

Auf der Internetseite „gemeinwohllkasse.org“ ist auch die Reihenfolge der Anbahnung von zuhause aus klar aufgeführt.

Unter „Dienste“ ist der Menüpunkt „Kontoeröffnung“ aufzufinden.

Weiterführend kommt man zu den Vorteilen und dann auf einen Menüpunkt „Das Euro-Sparkonto eröffnen“. Betätigt man diesen, erfährt man, wie eine Kontoeröffnung weiter vonstatten geht. Hier heißt es dann:

„Zwei Wege ein Euro-Sparkonto zu eröffnen“

Unter „2. Online von zuhause aus“ wird der in Schritten aufeinanderfolgende Vorgang wie folgt beschrieben:

1. KÜV Ausdrucken
2. Ausfüllen und Unterschreiben
3. Original-KÜV Senden

Nachdem dieser vom KÜ ausgefüllt ist, erhalte ich diesen zuerst.

Erst dann erhält im 4. Schritt der Kapitalüberlasser per E-Mail eine Empfangsbestätigung und die Bankdaten zur Umsetzung des 5. Schrittes, der Erstüberweisung auf mein Konto der Gemeinwohlfkasse. Das alles kann telefonisch oder per Mail persönlich erfolgen. Nachdem dann die Erstüberweisung getätigt worden ist, werden dem KÜ im 6. Schritt zwei Sparbücher mit den Daten der Erstüberweisung zur Vervollständigung mit den persönlichen Daten im 7. Schritt und eine Einzahlungsbestätigung zugesandt. Nachdem diese ausgefüllt und unterschrieben sind, sendet der KÜ das Nachweisheft mit der Aufschrift „Gemeinwohlfkasse“ zurück an die Adresse der Gemeinwohlfkasse. Das Inhabersparbuch behält der KÜ bei sich zu Hause und führt es dort weiter. Erst durch diesen Vorgang ist die Kontoeröffnung vollständig vollzogen. Dabei ist es entsprechend dieses schrittweisen Vorganges **nicht** möglich, dass Geld als Kapitalüberlassung bei der Gemeinwohlfkasse ohne KÜV ankommt, denn erst MUSS der KÜ einen KÜV ausgefüllt an die Gemeinwohlfkasse gesendet oder in die Repräsentanz gebracht haben und dann erst bekommt er die Kontodaten für eine Erstüberweisung gemäß des Vertrages. Die Kontodaten für die Erstüberweisung sind **nicht** veröffentlicht! Somit kann auf ein für Überlassungen bestimmtes Konto kein Zahlungsmittel einer KÜ vor dem Vorliegen eines KÜV erfolgen.

**Beweis:**

- **photographische Abbildungen der Internetseite**

**A-07**

Weiter ist dort ausgeführt:

*„Da wir Gelder nur mit Nachrangabrede annehmen, ist es erforderlich, dass der Kapitalüberlassungsvertrag **vor oder zeitgleich** mit der Erstüberweisung abgeschlossen wird.*

Damit ist gesichert, dass erst der KÜV ausgefüllt und unterschrieben wird, hier vorliegt und dann eine Annahme von Kapital erfolgt. Das kann auch im Laufe eines Tages sein.

Somit ist Ihre Falschbehauptung widerlegt.

Denkbar wäre aber das folgende Szenario:

Mehrere Kriminelle arbeiten zusammen, um vorsätzlich die Gemeinwohlfkasse und dem Projekt zu schaden. Dies ist so in etwa auch schon in der Vergangenheit bei der Königlichen Reichsbank praktiziert worden, um so ihr sog. „Einschreiten“ zu ermöglichen und auf den Plan zu rufen. (Dies wurde damals auch im KWG-Verfahren in Halle thematisiert und offenbar). Hierbei geht man wie folgt vor:

Einer der Kriminellen einer kriminellen Vereinigung beauftragt eine Person, den Vorgang einer KÜ wie beschrieben durchzuführen. Nachdem die Kontoeröffnung wie oben geschildert erfolgt ist, teilt der Täter dann einem weiteren Mittäter die erhaltenen Kontodaten mit und dieser zweite Täter überweist dann vorsätzlich ohne einen vorher abgeschlossenen KÜV einen Betrag ohne Spendenhinweis. Einer dieser beiden Täter teilt daraufhin der BaFin mit, dass eine solche Überweisung getätigt worden ist und verlangt nun von der BaFin, dass diese nun gegen die Gemeinwohlfkasse vorgehen solle, da es hier möglich sei, dass Kapitalmittel ohne Kapitalüberlassungsvertrag überlassen werden können und auch schon wurden. Nun tritt der ursprüngliche Auftraggeber oder auch eine andere bösartige Person der zwei anderen Mittäter auf den Plan und übt unter dem Vorwand unerlaubter Bankgeschäfte seine zerstörerischen Aufträge für seine Hintermänner aus oder benutzt die Funktionäre der BaFin für diese Ziele.



Solche oder ähnliche Vorgehensweisen einiger Krimineller sind kaum zu verhindern. Das geschah auch in der Vergangenheit schon einmal. Auch ihre Aufsicht führt nicht zu einem lückenlosen gesetzeskonformen Verhalten aller Beteiligten in dem von Ihnen beaufsichtigten Finanzsystem.

Aber auch das wird nun wie folgt verunmöglicht:

Als weiterer Hinweis ist auf der Seite des Königreiches Deutschland bei der Unterseite der Königlichen Reichsbank klargestellt, dass an irgendein anderes Konto gezahlte Mittel ohne Zweckbestimmung nur als Spende angenommen und so gewertet werden.

Hier heißt es:

*„Alle Gelder, die ohne unterzeichneten Kapitalüberlassungsvertrag bei Uns eingehen, führen nicht zur Eröffnung eines Euro-Sparkontos und werden als Spenden für die Projekte gewertet.“*

Siehe dazu: <http://krb.koenigreichdeutschland.org/de/antrag-euro-konto.html>

Dieser Satz fehlte noch auf der Internetseite der Gemeinwohllasse und wurde nun noch eingefügt.

Für mich ist erkennbar:

All Ihre unter I. 2. angeführten Ausführungen zur Ausgestaltung der Vertraglichkeit der Gemeinwohllasse, die sich gemäß ihren eigenen Ausführungen mit der Ausgestaltung der Vertraglichkeit der „Königliche Reichsbank“ deckt, taugen schon nicht für die Unterstellung des Tatbestandes des Betriebes unerlaubten Bankgeschäftes. All diese Tatbestände wurden bereits vom BGH überprüft und sowohl der Vertrag selbst, als auch die Rahmenbedingungen erfüllen gemäß des Beschlusses des BGH eben NICHT den Tatbestand unerlaubten Bankgeschäftes. Eine erneute Anhörung oder Klärung der Tatsachen ist damit nicht nötig und stellt nur einen unrechtmäßigen Eingriff dar. Gern aber kann sich Herr Dr. Stefan Oppermann persönlich einen Augenschein über die Tatsache verschaffen, dass keinerlei erlaubnispflichtige Geschäfte in Wittenberg oder Anderswo getätigt werden, auch wenn ich der Meinung bin, dass selbst in dem Fall nicht in die Rechte eines anderen souveränen Staates, des Staates Königreich Deutschland, eingegriffen werden dürften. Das hat gar nichts mit Ihrer falschen Behauptung zu tun, dass ich die Ordnung der Bundesrepublik ablehnen oder nicht anerkennen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Ich argumentieren hier nur mit Gesetzen, Urteilen, Urkunden und Dokumenten der Bundesrepublik. Wenn ich diese nicht anerkennen würde, täte ich dies nicht.

Dann behaupteten Sie, dass ich Gelder für „Peter Fitzek“ annehmen würde. Das ist nicht richtig. Ich nehme für „Peter Fitzek“ keine Kapitalmittel an.

Ich nehme Gelder für mein Staatsoberhaupt, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, den König von Deutschland an.

Das ist auch auf jedem KÜV ersichtlich. All diese Bezeichnungen und Titel werden auch von verschiedenen Gerichten anerkannt und es ist auch anerkannt, dass es sich dabei NICHT um „Peter Fitzek“ handelt, sondern dies eine andere Identität ist. Ein paar Beispiele:

**Beweise:**

- **Presseerklärung BGH Nr. 70/2018;**  
„Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ (...) auf.“ **A-08**
- **Landgericht Dessau-Roßlau 4 O 527/18, notarielle Stiftungsurkunden;**

- „Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d.Treuhänder/Stiftungsträger (Wir,) Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“; A-09
- **Schreiben der BaFin vom 02.07.2019**, auch LG Halle, Beschluss vom 29.11.2018 – 2 KLS9/18 zur Identität „Peter I., Imperator Fiduziar“; A-10
- **OLG Naumburg 12. Zivilsenat 12 U 108/18 \*Hs\***:  
„Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“ A-11

Allein schon diese Beispiele zeigen auf, dass „Peter Fitzek“ eine andere Identität ist, die sich von Peter I., Menschensohn ..., Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, dem König von Deutschland unterscheidet.

Für einen anderen Staat, der, gemäß dem vom AG Dessau-Roßlau bestellten Gutachter, vom Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland auch wirksam in der Rechtsform der Monarchie gegründet worden ist, sind Sie ohnehin schon nicht zuständig.

**Beweis:**

- **Gutachten zu „Peter Fitzek“** A-12

Auch der Polizeipräsident Berlin hat in seinem Clearingbericht wie folgt ausgeführt, dass ein Staat gegründet worden ist:

*„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr Fitzek einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“*

**Beweis:**

- **Clearingbericht Polizeipräsident Berlin** A-13

Es ist also falsch zu behaupten, ich würde Geld für „Peter Fitzek“ annehmen. Dies ist auch auf dem KÜV selbst zu erkennen, wo als Kapitalempfänger aufgeführt ist:

*„Königreich Deutschland  
Der Oberste Souverän  
Petersplatz 1  
[06889] zu Lutherstadt Wittenberg“*

eine „Person Peter Fitzek“ ist durch ein von Ihnen fremdbeantragtes Insolvenzverfahren abgewickelt und somit (auch für Sie) nicht mehr existent.

**B.**

Für den Bescheid bietet auch § 308 VAG keine Rechtsgrundlage. Auch diese Maßnahmen sind lediglich gegenüber Unternehmen gerechtfertigt oder gegenüber Mitgliedern der Organe und den Gesellschaftern eines Unternehmens. Dies trifft auf mich alles nicht zu. Darüber hinaus werden, wie bereits ausgeführt, keine unerlaubten Versicherungsgeschäfte betrieben.

Ich bahne also weder unerlaubt erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäfte an, noch schließe ich derartige Verträge, noch wickele ich derartige Verträge unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ ab. Ich verwende auch keine „Geschäftsräume“ zur Anbahnung erlaubnispflichtiger Versicherungsgeschäfte. Ich habe Privaträume für Tätigkeiten der Vereinigung Königreich

Deutschland genutzt und keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb. Ich unterfalle allein schon deshalb nicht Ihrer Zuständigkeit.

Vielmehr bahne ich erlaubnisfreie Verträge einer anderweitigen Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit entsprechend des anwaltlichen Gutachtens zur Deutschen Heilfürsorge für Vereinigungsmitglieder an. Diese Verträge unterliegen NICHT ihrer Aufsicht. Das bestätigt auch das anwaltliche Gutachten.

Gern übersende ich ihnen ein auch veröffentlichtes Muster einer Haupt- und Nebenabrede, die nur für den Staatsvereinszugehörigen mit Hauptvertrag - auf dem die Hauptgewichtung liegt - zur Anbahnung des Bestehens einer nebenvertraglichen anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall führen soll, auf der die nachrangige Gewichtung liegt. Eine Wertung des Vertrages entnehmen sie bitte dem beigefügten rechtsanwaltlichen Gutachten, dem ich berechtigt vertraue und auch vertrauen kann.

Zu dem Konstrukt ist anzumerken, dass eine nebenvertragliche Abrede nur geschlossen werden kann, wenn vordem ein Hauptvertrag geschlossen worden ist, auf dem die Hauptgewichtung liegt. Ohne diesen Hauptvertrag kann keine nebenvertragliche Abrede getätigt werden. Nicht einmal 10 % der Mitglieder, die einen Hauptvertrag geschlossen haben, haben auch eine Nebenabrede zur Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit geschlossen. Es ist nicht möglich, allein einen Vertrag zur Absicherung im Krankheitsfall zu schließen, ohne vorher oder zeitgleich einen damit verbundenen Hauptvertrag geschlossen zu haben. Diese Verträge sind immer miteinander verbunden.

Die Hauptabrede ist auch kein Versicherungsvertrag.

Die BaFin selbst hat bereits erstmalig in Ihrem Schreiben vom 01.12.2010 an „Peter Fitzek“ (GZ: Q 32 QF 5000-2008/0056 2010/0492271 auf Seite 18 das Folgende ausgeführt, wobei hierbei keinerlei Einschränkung zur Art der Ausgestaltung des Hauptvertrages gemacht wurde:

*„Dabei sind Vereinbarungen dann nicht als Versicherungsgeschäft einzuordnen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als unselbständige Nebenabrede dieses Hauptvertrages zu werten ist.“*

Das ist hier der Fall. Dies ist auch deutlich im miteinander verbundenen Vertrag ersichtlich. Das bestätigt auch das anwaltliche Gutachten. Zudem sollte man den Ausführungen und Auskünften der BaFin schon vertrauen können.

#### **Beweise:**

- **Hauptvertrag und Nebenabrede „Deutsche Heilfürsorge“** **A-14**
- **Rechtsanwaltliches Gutachten „Deutsche Heilfürsorge“** **A-15**
- **Seite 18-Auszug aus dem o.g. Schreiben der BaFin vom 01.12.2010** **A-16**

#### **C.**

Ebenso bietet § 8 ZAG keine Rechtsgrundlage für Ihr Vorgehen. Auch hier wäre erforderlich, dass ich ein Unternehmen bin oder Mitglied der Organe, Gesellschafter oder Beschäftigter eines solchen Unternehmens. Nichts davon trifft auf mich zu.

Wie bereits ausgeführt, werden keine unerlaubten Bankgeschäfte getätigt und es werden somit auch keine unerlaubten Zahlungsdienste erbracht und es wird auch kein E-Geld-Geschäft betrieben. Ebenso gibt es keine unerlaubten Versicherungsgeschäfte. Es gibt schon keine Gewinnerzielungsabsicht und auch keine Gewinnerzielungsmöglichkeit. Es kann sich auch deshalb schon nicht um „Geschäfte“ handeln.

#### D.

Der Bescheid ist zudem völlig unverhältnismäßig. Es wurde sofort zugesagt, die Auskünfte zu erteilen, so dass eine Schließung meiner Konten sowie sämtliche andere Maßnahmen durchaus hätten abgewartet werden können. Niemals ist durch das Handeln des „Peter Fitzek“ irgendwem ein finanzieller Schaden entstanden. Sämtliche Schäden wurden durch Ihre rechtswidrigen Maßnahmen verursacht. Das haben auch der Beschluss des BGH und des LG Dessau zur illegalen Räumung des Geländes „Heuweg 16“ in 06886 Wittenberg bestätigt.

Ich widerspreche auch der Auskehrung der bereits festgesetzten Kontoguthaben meiner Konten an den Abwickler Dr. Stefan Oppermann. Es gibt dafür keine rechtliche Grundlage. Die Gelder sind unverzüglich wieder freizugeben.

Für eine „GK Gemeinwohlfasse“ wurde kein Abwickler bestimmt. Zudem wird nochmals dazu auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Eine offensichtlich nur konstruierte Einbezogenheit in zweifelhafte rechtswidrige, wenn auch nach ihrer Behauptung „bestandskräftige“ Bescheide aus den Jahren 2013 und 2014, können keine Grundlage einer solchen Maßnahme sein. Das hat mit meinen Tätigkeiten rein gar nichts zu tun. Zudem sind die Organisationen, die von Ihren damaligen Bescheiden betroffen waren und damit auch Ihre Bescheide und ihre Wirkung bereits durch ein Insolvenzverfahren endgültig abgewickelt.

Ihre angekündigte Maßnahme ist unstatthaft und stellt einen Akt reiner Willkür dar. Das auch schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte tätigen würde, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen. Auch darüber hinaus, sollten Sie wider Erwartens entgegen dem Beschluss des BGH immer noch die Einbezogenheit in unerlaubte Geschäfte sehen wollen, bin ich bis zu einer abschließenden Klärung gegen eine Auskehrung, zumal sich aus vergangenen Vorgängen erkennen ließ, dass Sie ihrer Pflicht zur Rückzahlung der Gelder an ihre behaupteten sog. „Geschädigten“ aus dem VAG und KWG-Fall bis heute nicht realisiert ist. Niemand hat bisher auch nur einen Cent erhalten. Das ist wohl bisher einmalig. Zahlen Sie die Gelder an den wirtschaftlich berechtigten aus – an den Obersten Souverän, den Menschensohn, den König von Deutschland.

Ich erwarte die unverzügliche Rückgabe der Kapitalmittel. Ich betone nochmals: Das u.a. schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte tätigen würde, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen.



Mario Garro

## Anlageverzeichnis:

1. Beschluss Insolvenzverfahren zur Kooperationskasse AG Dessau-Roßlau
2. Beschluss Insolvenzverfahren zur Königliche Reichsbank AG Dessau-Roßlau
3. Beschluss Insolvenzverfahren zur Person „Peter Fitzek“ AG Dessau-Roßlau
4. Beschluss Insolvenzverfahren zur NDGK AG Dessau-Roßlau
5. KÜV Gemeinwohllkasse, alte Version bis 15.03.2021
6. KÜV Gemeinwohllkasse, neue Version ab 15.03.2021
7. photographische Abbildungen der Internetseite
8. Presseerklärung BGH Nr. 70/2018;  
„Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ (...) auf.“
9. Landgericht Dessau-Roßlau 4 O 527/18, notarielle Stiftungsurkunden;  
„Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger (Wir,) Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“;
10. Schreiben der BaFin vom 02.07.2019, auch LG Halle, Beschluss vom  
29.11.2018 – 2 KLS9/18 zur Identität „Peter I., Imperator Fiduziar“;
11. OLG Naumburg 12. Zivilsenat 12 U 108/18 \*Hs\*:  
„Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger Peter, Menschensohn  
des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“
12. Gutachten zu „Peter Fitzek“
13. Clearingbericht Polizeipräsident Berlin
14. Hauptvertrag und Nebenabrede „Deutsche Heilfürsorge“
15. Rechtsanwaltliches Gutachten „Deutsche Heilfürsorge“
16. Seite 18-Auszug aus dem o.g. Schreiben der BaFin vom 01.12.201